

Anlage 4 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31. 05.2022 - Merkblatt zur Ernte landwirtschaftlicher Produkte im Kerngebiet gem. Erlass des MSGIV vom 30.06.2021

Hinweise zur Ernte landwirtschaftlicher Produkte im Kerngebiet

In Verbindung mit den unter B.IV. Pkt. 3 der Allgemeinverfügung dargestellten Maßregeln, die sich auf den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 22. Juni 2021 zur Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung (Änderung vom 30.06.2021) beziehen, sind folgende weitere Auflagen zu beachten:

Es ist sicherzustellen, dass die Ernteprodukte nicht mit dem ASP Virus kontaminiert werden und ausgeschlossen wird, dass die Ernteprodukte aus dem Kerngebiet in die Schweinehaltung gelangen.

Maßnahmen :

- Wenn möglich **sind Ernteverfahren** zu wählen, die die Aufnahme von Wildschweinkadavern ausschließen (40cm Schnitthöhe).
- **Hat die Ernte in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen** (die Fahrer und auch Lohnunternehmen sind über die erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf Fallwild zu belehren, ein vorheriger Drohnenflug kann Hinweise auf eventuell vorhandenes Schwarzwild geben).
- Für den Fall der Abgabe: hat eine Getreidetrocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und der **Deklaration**, dass die **Ware aus dem Kerngebiet** stammt und dessen Verwendung in der Schweineproduktion ausgeschlossen ist, zu erfolgen.
- Diese **Deklaration** muss Folgendes beinhalten:

Die Ware stammt aus einem ASP-Kerngebiet			
keine Verwendung in der Schweinehaltung			
Unternehmen:			
Datum:	Kultur:	Gemarkung:	Parzelle:
Unterschrift			

- hat der **Transport** der Ernteprodukte mit Abdeckung zu erfolgen,
- Die Ausbringung von Gärresten ist nach Inaktivierung eventueller ASP-Viren möglich.
Wird erreicht: thermophil 50-60 Grad über mehrere Stunden oder
mesophil 30-35 Grad mehrere Tage

Soll der Einsatz doch in der Schweinehaltung erfolgen, sind die Maßnahmen nach **B.IV. Punkt 3. a)** der Allgemeinverfügung einzuhalten.

Bei Feststellung einer Kontamination während der Ernte:

- Sofortiger Erntestopp
- Meldung an das Veterinäramt, dieses legt weitere Maßnahmen fest

